

**Betreff:****Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)****Organisationseinheit:**Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

08.05.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	15.05.2025	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.05.2025	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.05.2025	Ö

**Beschluss:**

Dem Oberbürgermeister wird gemäß § 129 NComVG Entlastung erteilt.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 129 Abs. 1 NComVG beschließt der Rat über den Jahresabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Durch die Eingleisigkeit und die damit verbundene Mitgliedschaft des Oberbürgermeisters im Rat der Stadt ist im Hinblick auf die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NComVG für den Oberbürgermeister von einem Mitwirkungsverbot im Sinne des § 41 Abs. 1 NComVG auszugehen. Dies hat zur Folge, dass die Beratung und die Beschlussfassung über den Jahresabschluss nach § 128 NComVG von derjenigen über die Entlastung inhaltlich und zeitlich zu trennen ist, indem beide Gegenstände nacheinander und in zwei gesonderten Tagesordnungspunkten abgehandelt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 in seinem Prüfungsvermerk (vgl. Seite 160 des Schlussberichtes 2021) erklärt, dass keine Bedenken bestehen, dass der Rat der Stadt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NComVG über den Jahresabschluss beschließt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt. Zur Begründung des Beschlussvorschlages wird in diesem Zusammenhang auch auf die Vorlagen Nr. 25-25717 „Beschluss über den Jahresabschluss 2021 gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NComVG)“ und Nr. 25-25725 „Beschluss über den Jahresabschluss 2021 des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig gemäß §§ 129, 130 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NComVG)“ verwiesen.

Hübner

**Anlage/n: Keine**